



CH-3003 Bern, SECO, ABEA Arbeitszeiten

Migros-Genossenschafts-Bund
Limmatstrasse 152
8005 Zürich

Sachbearbeiter/in:	Martin Haas
Referenz-Nr.:	23-000353
Ihr Zeichen:	Anton Flückiger
Betriebsstandort-Nr.:	42161843
Status / Kanton:	NI / ZH
Bern, 22. Februar 2023	

Bewilligung für Pikettdienst (Nacht- und Sonntagsarbeit)

Name:	Migros-Genossenschafts-Bund
Betriebsadresse:	Limmatstrasse 152, 8005 Zürich
Betriebsteil:	Disposition, Transportplanung: Interventionen im Notfall/Störfall
Referenz-Nr.:	23-000353 (Erneuerung mit Änderung)
Ersetzt Referenz-Nr.:	20-002297
Gültigkeitsdauer:	1. August 2023 - 31. Juli 2026
Rechtsgrundlage:	Artikel 14 und 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
Nachtzeitraum:	22:00 - 05:00
Sonntagszeitraum:	Samstag 23:00 - Sonntag 23:00
Höchstarbeitszeit:	50 Stunden/Woche
Begründung:	Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Art/Schicht	Wochentage	Beginn frühe- stens	Ende späte- stens	Max. Arbeits- zeit	Max. Einsatz- zeitraum	Max. Männer Frauen
Pikettdienst	Montag - Sonntag					5

Pausen: Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):

- 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden (Art. 18 Abs. 3 ArGV 1).

Gebühr: 150.00 CHF

1. Bedingungen, Auflagen:

- 1.1 Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
- 1.2 Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
- 1.3 Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, für die Hilfeleistung in Notsituationen oder ähnliche Sonderereignisse (Art. 14 Abs. 1 ArGV 1).
- 1.4 Der einzelne Arbeitnehmer darf im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen auf Pikett sein oder Pikettdienst leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes darf der Arbeitnehmer während den 2 darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboden werden (Art. 14 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.5 Wird die tägliche Ruhezeit durch Piketteinsätze unterbrochen, so muss sie jedoch im Anschluss an den letzten Einsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden (Art. 19 Abs. 3 ArGV 1).
- 1.6 Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.7 Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag von 35 Stunden zu

gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. In beiden Fällen darf die Kompensation nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer üblicherweise seinen Ruhetag oder freien Tag bezieht (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5, 6 und 7 ArGV 1).

- 1.8 Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- 1.9 Arbeitnehmern, die in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von mindestens 25% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit zu bezahlen (Art. 17b Abs. 1 ArG, Art. 31 ArGV 1).
- 1.10 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (Art. 17b Abs. 2 ArG).
- 1.11 Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. Der Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung kann in regelmässigen Abständen von 2 Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (Art. 44 ArGV 1).
- 1.12 Für Arbeitnehmer, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch, sofern sie als allein arbeitende Person in der Nacht in einem Betrieb oder Betriebsteil eingesetzt werden (Art. 45 Abs. 1 Bst. d ArGV 1).
- 1.13 Die medizinische Untersuchung erfolgt erstmals vor Antritt zur Nachtarbeit und danach alle 2 Jahre (Art. 45 Abs. 2 ArGV 1).
- 1.14 Bei Nichteignung darf der betroffene Arbeitnehmer nicht in der Nacht eingesetzt werden (Art. 45 Abs. 4 ArGV 1).
- 1.15 Die Ergebnisse der medizinischen Abklärungen hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung zur Nachtarbeit sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren (Art. 73 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 ArGV 1).

2. Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel:

- 2.1 Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
- 2.2 Vorbehalten bleiben insbesondere die Pflichten des Arbeitgebers, welcher Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet (www.entsendung.admin.ch).
- 2.3 Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen

abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.

- 2.4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im schweizerischen Handelsamtsblatt (shab) beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Martin Haas

Kopie an: Die kantonalen Vollzugsbehörden des ArG: Zürich